

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für Handwerk und produzierendes Gewerbe (mit erweitertem Produkthaftpflichtrisiko)

H 3048/00

Inhaltsverzeichnis

Ziffer		Seite
A	Allgemeine Bestimmungen	2
1	Vertragsgrundlagen	2
2	Versichertes Risiko	2
3	Mitversicherte Risiken	2
B	Besondere Vereinbarungen und Risikobeschreibungen	2
1	Umfang des Versicherungsschutzes	2
1.1	Haus- und Grundbesitz	2
1.2	Weitere Betriebsrisiken	2
1.3	Vergabe an Subunternehmer	2
2	Deckungserweiterungen	3
2.1	Tätigkeitsschäden	3
2.2	Be- und Entladeschäden von Hand	3
2.3	Vermögensschäden	3
2.4	Auslandsschäden	3
2.5	Abhandenkommen von Belegschafts- und Besucherhabe	4
2.6	Gegenseitige Ansprüche	4
3	Sonstige Vereinbarungen	4
3.1	Arbeitsgemeinschaften	4
4	Risikobegrenzungen	4
5	Sondereinbarungen	5
5.1	Kraftfahrzeuge einschließlich selbstfahrender Arbeitsmaschinen	5
5.2	Be- und Entladeschäden	5
5.3	Tierhaltung	5
C	Produkthaftpflichtrisiko	6
1	Gegenstand des Versicherungsschutzes	6
2	Zeitliche Geltung	6
3	Altlast	6
4	Deckungserweiterungen	6
4.1	Schäden aus Eigenschaftszusicherung	6
4.2	Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden	6
4.3	Weiterbe- und Weiterverarbeitungskosten	6
4.4	Aus- und Einbaukosten (Austauschkosten)	6
4.5	Produktionsschäden durch Maschinen	7
5	Risikobegrenzungen	7
6	Serienschäden	7
7	Deckungssumme	7
8	Selbstbehalt	7

A Allgemeine Bestimmungen

1 Vertragsgrundlagen

Grundlagen des Vertrages sind

- die beigelegten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)
- die folgenden Vereinbarungen.

2 Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Unternehmer des im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Betriebes.

Der Versicherungsschutz umfaßt alle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland belegenen Betriebsstätten, Betriebseinrichtungen und betrieblichen Nebenrisiken.

3 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

3.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

3.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt.

3.3 Der Versicherungsschutz gemäß Ziff. 3.1. und 3.2. besteht auch, wenn

- die vorgenannten Personen für den versicherten Betrieb z.B. als Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Betriebsärzte, Betriebsräte tätig werden;
- die vorgenannten Personen aus ihrer früheren dienstlichen Tätigkeit für den versicherten Betrieb in Anspruch genommen werden;
- Arbeitnehmer fremder Unternehmen in den versicherten Betrieb eingegliedert und damit Betriebsangehörige des versicherten Betriebes im Sinne der Reichsversicherungsordnung geworden sind.

B Besondere Vereinbarungen und Risikobeschreibungen

1 Umfang des Versicherungsschutzes

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht

1.1 Haus- und Grundbesitz

als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten (nicht jedoch Luftlandeplätzen), die für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden, auch soweit sie teilweise an Betriebsfremde vermietet, verpachtet oder sonst überlassen werden.

1.1.1 Dabei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bausumme von 100.000 DM je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (§ 2 AHB).
- als früherer Besitzer dieser Grundstücke aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.
- der Zwangs- oder Konkursverwalter in dieser Eigenschaft (§ 7 AHB).

1.1.2 Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 Ziff. I 5 AHB - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer), und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

§ 4 Ziff. I 8 AHB bleibt unberührt.

Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht - Basisversicherung keine Anwendung.

1.1.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus dem Haus- und Grundbesitz, der nicht betrieblich oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen mitbenutzt wird.

1.2 Weitere Betriebsrisiken

1.2.1 aus Besitz und Unterhaltung von Reklameeinrichtungen;

1.2.2 aus der Veranstaltung von Betriebsbesichtigungen;

1.2.3 aus der Teilnahme an Messen und Ausstellungen;

1.2.4 aus Sozialeinrichtungen (wie Betriebskantinen, Erholungshäuser, Kindergärten, Sportanlagen) für Betriebsangehörige, auch wenn diese Einrichtungen gelegentlich durch Betriebsfremde genutzt werden;

1.2.5 aus der Veranstaltung von Betriebsfeiern und -ausflügen.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt;

1.2.6 aus Sicherheitseinrichtungen (z.B. Feuerschutz).

1.3 Vergabe an Subunternehmer

aus der Vergabe von Leistungen, soweit diese dem versicherten Betriebsbild des Versicherungsnehmers entsprechen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht der Subunternehmer selbst bzw. deren Personal.

2 Deckungserweiterungen

2.1 Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 6 b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind.

Die Ausschlußbestimmungen des § 4 Ziff. I 6 Abs. 3 AHB (Erfüllungsansprüche) und des § 4 Ziff. II 5 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von

- Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen
- Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden.

Der Versicherungsschutz für Be- und Entladeschäden richtet sich ausschließlich nach Teil B, Ziff. 2.2.

Die Deckungssumme beträgt je Versicherungsfall 10.000 DM.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Schadenereignis von der Schadenersatzleistung 20 %, mindestens 200,- DM, selbst zu tragen.

2.2 Be- und Entladeschäden von Hand

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 6 b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern beim Be- und Entladen von Hand.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleibt gemäß § 4 Ziff. I 6 b) AHB die Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Schadenereignis von der Schadenersatzleistung 20 %, mindestens 200,- DM, selbst zu tragen.

2.3 Vermögensschäden

Mitversichert ist - im Rahmen des Vertrages - die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff. 3 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit des Vertrages eingetreten sind.

Die AHB finden sinngemäß Anwendung, soweit dem nicht die folgenden Bestimmungen entgegenstehen.

Die Deckungssumme beträgt je Versicherungsfall 100.000 DM.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Schadenereignis von der Schadenersatzleistung 20 %, mindestens 200,- DM, selbst zu tragen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

2.3.1 Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;

2.3.2 Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

2.3.3 planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;

2.3.4 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

2.3.5 der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;

2.3.6 Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

2.3.7 Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

2.3.8 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;

2.3.9 vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;

2.3.10 Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

2.4 Auslandsschäden

2.4.1 Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse

- aus Anlaß von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen;

- durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die ins Ausland gelangt sind, ohne daß der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen.

Mitversichert ist auch - abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen im europäischen Ausland vorkommender Schadenereignisse

- durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen;

- aus Bau-, Montage-, Wartungs- und Reparaturarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst).

2.4.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen, die den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung unterliegen (s. § 4 Ziff. I 3 AHB).

2.4.3 Bei Schadenereignissen in USA und Kanada werden - abweichend von § 3 Ziff. II 4 AHB - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Bei Personenschäden in USA/Kanada hat der Versicherungsnehmer je Schadenereignis 20.000 DM selbst zu tragen. Der Selbstbehalt gilt in diesem Fall auch für die vorgenannten Kosten.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

2.4.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Deutscher Mark. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der DM-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

2.4.5 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

2.4.6 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl.

2.5 Abhandenkommen von Belegschafts- und Besucherhabe

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und -besucher mit Ausnahme von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden und Schmucksachen (vgl. § 1 Ziff. 3 AHB).

2.6 Gegenseitige Ansprüche

Eingeschlossen sind - abweichend von § 7 Ziff. 2 AHB - gegenseitige gesetzliche Haftpflichtansprüche zwischen Betriebsangehörigen wegen Sachschäden von mehr als 200,00 DM.

Kein Ersatz wird geleistet für Geld, Wertpapiere, Sparbücher, Urkunden und Schmucksachen.

3 Sonstige Vereinbarungen

3.1 Arbeitsgemeinschaften

Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften gelten, unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Deckungssummen), folgende Bestimmungen:

3.1.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.

3.1.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

3.1.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

4 Risikobegrenzungen

4.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht

4.1.1 aus Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb eigen, noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;

4.1.2 aus Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstalten oder Abbrennen von Feuerwerken;

4.1.3 aus Schäden an Kommissionsware;

4.1.4 aus Besitz und Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen;

4.1.5 aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.

4.2 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeuge (vgl. jedoch Ziff. B 5.1).

4.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

4.2.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

4.2.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

4.2.4 Eine Tätigkeit der in 4.2.1 und 4.2.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmungen, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

4.3 Luftfahrzeuge

4.3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

4.3.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

4.3.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

4.4 Bergschäden

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

4.4.1 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteile und Zubehör;

4.4.2 wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

5 Sondervereinbarungen

Wenn die Mitversicherung im Versicherungsschein und seinen Nachträgen dokumentiert ist, gilt für:

5.1 Kraftfahrzeuge einschließlich selbstfahrender Arbeitsmaschinen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Halten, Besitz und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen

- Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- Kraftfahrzeugen einschließlich selbstfahrender Arbeitsmaschinen, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
- Kfz-Anhängern, soweit diese nicht in Verbindung mit einem zulassungs- oder versicherungspflichtigen Zugfahrzeug gebraucht werden.

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in § 1 Ziff. 2 b) und in § 2 Ziff. 3 c) AHB.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

5.2 Be- und Entladeschäden

In Erweiterung von Abschnitt B, Ziff. 2.2 gilt folgendes:

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. 1 6 b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern beim Be- und Entladen.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge zum Zwecke des Be- und Entladens.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleibt gemäß § 4 Ziff. 1 6 b) AHB die Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Schadenereignis von der Schadenersatzleistung 20 %, mindestens 200,- DM, selbst zu tragen.

5.3 Tierhaltung

Versichert ist im Rahmen der AHB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter des im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Tieres.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

C Produkthaftpflichtrisiko

1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen- und Sachschäden, die durch

- a) hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
- b) Arbeiten oder sonstige Leistungen

nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluß der Arbeiten entstehen.

2 Zeitliche Geltung

Der Versicherungsschutz umfaßt die Folgen aller während der Versicherungsdauer vorkommenden Schadenereignisse, die - unbeschadet sonstiger Anzeigepflichten - dem Versicherer nicht später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

3 Altlast

Für Schäden durch Erzeugnisse, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages ausgeliefert wurden, besteht Versicherungsschutz nur im Falle besonderer Vereinbarung.

4 Deckungserweiterungen

Eingeschlossen sind, wobei Vermögensschäden gemäß Ziff. 4.2 ff wie Sachschäden behandelt werden, - in teilweiser Abänderung von § 1, § 4 Ziff. I 1 und 6 Abs. 3 AHB - die aus der Herstellung oder Lieferung mangelhafter Erzeugnisse oder Leistungen einschließlich der Falschlieferrung von Erzeugnissen resultierenden gesetzlichen Schadenersatzansprüche, soweit es sich handelt um

4.1 Schäden aus Eigenschaftszusicherung

Schäden, die an Sachen Dritter eintreten und die daraus entstehenden weiteren Schäden.

4.2 Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden

Schäden Dritter infolge Mangelhaftigkeit von Sachen, die erst durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der gelieferten Erzeugnisse mit anderen Produkten entstehen, und zwar

4.2.1 wegen Beschädigung oder Vernichtung der anderen Produkte;

4.2.2 wegen der für die Herstellung des Endproduktes aufgewandten Kosten mit Ausnahme des Entgelts für das mangelhafte Erzeugnis des Versicherungsnehmers;

4.2.3 wegen Aufwendungen, die zusätzlich wegen einer rechtlich und wirtschaftlich notwendigen Nachbesserung des Endproduktes oder einer anderen Schadenbeseitigung entstehen.
Der Versicherer ersetzt die entstehenden Aufwendungen in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das gelieferte Erzeugnis zum Verkaufspreis des Endproduktes steht;

4.2.4 wegen eines weiteren Vermögensnachteils, weil das Endprodukt nicht oder nur mit einem Preisnachlaß veräußert werden kann. Der Versicherer ersetzt den Schaden in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das gelieferte Erzeugnis zum Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Lieferung für das Endprodukt zu erwarten gewesen wäre;

4.2.5 wegen der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers infolge eines sich daraus ergebenden Produktionsausfalls unmittelbar entstehenden Kosten.

4.3 Weiterbe- und Weiterverarbeitungskosten

Kosten Dritter für die Weiterverarbeitung oder Weiterbearbeitung eines mangelhaften Erzeugnisses - ohne daß eine Vermischung, Verbindung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet -, sofern das verarbeitete oder bearbeitete Erzeugnis unveräußerlich ist und soweit diese Kosten nicht für die Behebung des Mangels an dem Erzeugnis selbst aufgebracht werden oder sonstwie den Charakter der Nachbesserung tragen.

Kosten in diesem Sinne sind die Herstellungskosten des Dritten mit Ausnahme des Entgelts für das mangelhafte Erzeugnis des Versicherungsnehmers.

Führt die Mangelhaftigkeit des vom Versicherungsnehmer gelieferten Erzeugnisses zu einem Preisnachlaß für das Endprodukt, so ersetzt der Versicherer anstelle der Kosten den durch den Preisnachlaß bedingten Mindererlös des Dritten. Hiervon trägt der Versicherungsnehmer den Anteil, der dem Verhältnis des Entgelts für das gelieferte Erzeugnis zu dem Verkaufspreis entspricht, der bei mangelfreier Lieferung des Endprodukts zu erwarten gewesen wäre.

4.4 Aus- und Einbaukosten (Austauschkosten)

4.4.1 Aufwendungen Dritter für Beseitigung, Ausbau, Abnahme oder Freilegung mangelhafter Erzeugnisse und für Einbau, Anbringen, Verlegen mangelfreier Erzeugnisse des Versicherungsnehmers.

Ausgenommen hiervon bleiben die Kosten für die Nachlieferung der Erzeugnisse einschließlich Transportkosten.

4.4.2 Kein Versicherungsschutz besteht

- wenn der Versicherungsnehmer die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung hat einbauen oder montieren lassen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer bei Montage durch den Besteller oder ein von diesem beauftragten Unternehmen lediglich überwacht oder beratend - nicht als Montageleiter - tätig geworden ist und die Mangelhaftigkeit nachweislich nicht aus fehlerhafter Montage, Montageüberwachung oder Beratung, sondern aus der Herstellung oder Lieferung resultiert.

- bei Teilen, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen.

4.4.3 Ersatzmaßnahme

Versicherungsschutz besteht auch für Aufwendungen aus Ersatzmaßnahmen, deren Kosten die erforderlichen Aufwendungen für den ersparten Austausch nicht überschreiten. Eine Ersatzmaßnahme liegt vor, wenn ein Austausch mangelhafter Erzeugnisse nach Ziff. 4.4.1 nicht stattfindet, obwohl er zur Mangelbeseitigung erforderlich wäre und statt dessen an der Sache, die durch den Einbau des mangelhaften Erzeugnisses entstanden ist, eine geeignete andere, die möglichen Auswirkungen des Mangels verhindernde Maßnahme getroffen wurde.

Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen für die Ersatzmaßnahme in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das gelieferte Erzeugnis und die sich darauf beziehenden Transportkosten zu den Kosten stehen, die im Falle des Austauschs insgesamt entstanden wären.

Kann der Mangel des gelieferten Erzeugnisses im eingebauten Zustand beseitigt werden und ist deshalb ein Austausch im Sinne der Ziff. 4.4.1 nicht erforderlich, dann sind die der Mangelbeseitigung dienenden Maßnahmen keine Ersatzmaßnahmen, sondern Nachbesserungsmaßnahmen (vgl. Ziff. 5.1).

Erläuterungen zu Ziff. 4.2 ff.

Zum Versicherungsschutz gemäß Ziff. 4.2 ff. gilt:

1. Bei mehrstufigem Warenabsatz werden im Rahmen der Ziff. 4.2 ff nicht nur die beim Erstabnehmer, sondern auch die bei Weiterverarbeitern entstehenden Aufwendungen/Kosten erfaßt.
2. Im Rahmen der Ziff. 4.4 gehören zum gedeckten Schadenaufwand auch Austauschkosten für solche Produkte, die das auszutauschende mangelhafte Erzeugnis des Versicherungsnehmers enthalten.
3. Fallen in der Lieferkette Aufwendungen/Kosten unter den Tatbestand verschiedener Ziffern, wird ebenfalls Versicherungsschutz gewährt.

4.5 Produktionsschäden durch Maschinen

Schäden Dritter infolge Mangelhaftigkeit von Sachen, die durch die vom Versicherungsnehmer gelieferten oder montierten oder gewarteten Maschinen hergestellt oder bearbeitet oder verarbeitet wurden, und zwar

4.5.1 wegen Beschädigung oder Vernichtung der mittels Maschinen hergestellten oder bearbeiteten oder verarbeiteten Erzeugnisse,

4.5.2 wegen der für die Herstellung oder Bearbeitung oder Verarbeitung der Erzeugnisse umsonst aufgewandten Kosten,

4.5.3 wegen Aufwendungen, die zusätzlich wegen einer rechtlich und wirtschaftlich notwendigen Nachbesserung der mittels Maschinen hergestellten oder bearbeiteten oder verarbeiteten Erzeugnisse oder einer anderen Schadenbeseitigung entstehen;

4.5.4 wegen eines weiteren Vermögensnachteils, weil die mittels der Maschinen hergestellten oder bearbeiteten oder verarbeiteten Erzeugnisse nicht oder nur mit einem Preisnachlaß veräußert werden können;

4.5.5 wegen der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers infolge eines sich aus Mängeln der hergestellten oder bearbeiteten oder verarbeiteten Erzeugnisse ergebenden Produktionsausfalls unmittelbar entstehenden Kosten.

5 Risikobegrenzungen

Nicht versichert sind

5.1 Ansprüche auf Wandelung, Minderung, Nachbesserung, Neu- (Ersatz-) Lieferung, aus Verzug, wegen Nichterfüllung (soweit es sich nicht um ausdrücklich mitversicherte Mangelfolgeschäden handelt), aus der gesetzlichen Gefahrtragung (für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung), und wegen Aufwendungen in Erwartung ordnungsgemäßer Leistung (z.B. vergebliche Investition);

5.2 Ansprüche aus selbständigen Garantiezusagen;

5.3 Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, daß gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z.B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung);

5.4 Ansprüche wegen Schäden gemäß § 4 Ziff. II 5 AHB;

5.5 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;

5.6 Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach den anerkannten Regeln der Technik oder Wissenschaft oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren;

Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen.

5.7 Ansprüche aus der Vergabe von Lizenzen;

5.8 im Rahmen der Deckung gemäß Ziff. 4.2 ff.

Ansprüche von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern kapital- oder personalmäßig verbunden sind;

5.9 Im Rahmen der Deckung gemäß Ziffer 4.2 ff.

Folgeschäden, wie z.B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall, unbeschadet Ziffer 4.2.5.

6 Serienschäden

Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Schadenereignisse

aus der gleichen Ursache, z.B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang oder

aus Lieferung solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem das erste dieser Schadenereignisse eingetreten ist.

§ 3 Ziff. II 2 Abs. 1 Satz 3 AHB wird gestrichen.

7 Deckungssumme

Die Deckungssumme für den Versicherungsschutz gemäß Ziffer 4.2 ff beträgt im Rahmen der im Versicherungsschein ausgewiesenen Deckungssumme 1.000.000 DM je Versicherungsfall.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

8 Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer hat im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Ziff. 4.2 ff

- bei jedem Schadenereignis von der Schadenersatzleistung 10 %, mindestens 500,-- DM, höchstens 5.000 DM

- bei allen Schadenereignissen einer Serie zusammen von der Schadenersatzleistung 10 %, mindestens 1000,-- DM, höchstens 10.000 DM

selbst zu tragen.